

---

**8399/AB XXIV. GP**

---

**Eingelangt am 11.07.2011**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Finanzen

## **Anfragebeantwortung**

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Mag. Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am Juli 2011

GZ: BMF-310205/0104-I/4/2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8498/J vom 11. Mai 2011 der Abgeordneten Mag. Roman Haider, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich, Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Das Bundesministerium für Finanzen verfügt über keine Informationen zu eingefrorenen libyschen Vermögenswerten, da keine diesbezügliche Auskunftspflicht der Kredit- und Finanzinstitute an das Bundesministerium für Finanzen besteht.

Zu 3. und 4.:

Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 204/2010 des Rates vom 2. März 2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen sieht vor, dass sämtliche Gelder und wirtschaftliche Ressourcen der in Anhang II und III dieser Verordnung angeführten natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen (oder Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die von diesen gehalten oder kontrolliert werden) eingefroren werden müssen. Diese Verordnung ist auch in Österreich unmittelbar anwendbar und muss

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

daher auch von österreichischen Kredit- und Finanzinstituten eingehalten werden. Nicht zuletzt da die Anhänge II und III dieser Verordnung laufend adaptiert werden, kann weder ausgeschlossen noch davon ausgegangen werden, dass sich auch in Österreich Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die der Verpflichtung des Einfrierens unterliegen, befinden.

Mit freundlichen Grüßen